

MENSCHENRECHTE UND VERFASSUNGS- KOMPROMISS

Von HERMANN MOSLER

Als im Herbst 1948 der Parlamentarische Rat das Verfassungswerk für die deutsche Bundesrepublik beriet, wollte er in der Präambel in feierlicher Form zum Ausdruck bringen, welchem Ursprung die konstituierende Gewalt des deutschen Volkes entstamme. Auf die von christlichen Vertretern geforderte Anrufung Gottes als der Quelle allen Rechts konnte sich die Versammlung nicht einigen. Um zu einem Kompromiß zwischen den großen Parteien zu gelangen, die nur gemeinsam die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung besaßen, wurde während der Beratungen vorgeschlagen, man solle die neue deutsche Staatlichkeit nach dem Zusammenbruch mit dem Vertrauen auf Gott und die sittlichen Kräfte der Nation beginnen. Ein führender liberaler Abgeordneter erzählte damals, er habe sich gegen diese Formulierung ausgesprochen, weil man später spotten könne, der liebe Gott stamme von der CDU, die sittlichen Kräfte der Nation aber von den Sozialdemokraten.

In dieser Episode liegt die Problematik aller demokratischen Verfassungen des Abendlandes in der Gegenwart beschlossen. Sie haben die Aufgabe, Bekenner Gottes als des Schöpfers, Lenkers und Richters, Anhänger einer durch christlich-humanitäre Tradition bestimmten Ethik, religiös und ethisch indifferente Massen und atheistische Minderheiten zu einer gesellschaftlichen Ordnung zusammenzuschließen.

Der Ausgleich widerstreitender Interessen war von jeher Gegenstand der Rechtsetzung. Die Verhandlung über entgegenstehende Zielsetzungen und die Bereitschaft zum Verzicht gehörten immer zum Wesen der Politik. Es ist indes ein Kennzeichen unseres Standorts in der abendländischen Geistesgeschichte, daß die Anerkennung des höchsten Wesens Gegenstand des Verfassungskompromisses geworden ist. Die endgültige Fassung des Grundgesetzes vermeidet sowohl den uns heute naiv erscheinenden Optimismus der Aufklärung, die auf den Menschen vertraute, als auch das christliche Vertrauen auf Gott. Sie verzichtet auf eine klare Aussage über die oberste Quelle der sozialen Ordnung und erklärt statt dessen, das deutsche Volk habe sich im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen dieses Grundgesetz gegeben¹.

¹ Die Präambel des Grundgesetzes lautet in dem hier interessierenden Teil:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa

Von christlicher, besonders von katholischer Seite ist oft bedauert worden, daß der *pouvoir constituant* des deutschen Volkes nicht auf ein Bekenntnis zu Gott gegründet worden ist. Man kann sich indes fragen, ob eine solche Geste der Sache des Christentums dienlich gewesen wäre. Der Gott, auf dessen Existenz sich die Abgeordneten hätten einigen können, wäre nicht der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs gewesen, von dem wir geschaffen sind und dessen Gerechtigkeit wir fürchten. Der Name Gottes wäre eine Sammelbezeichnung für die Vielzahl von Vorstellungen gewesen, die sich die an dem Verfassungswerk Beteiligten und die hinter ihnen stehenden Menschen von einem höchsten Wesen machen. Er wäre also, so fürchte ich, eine Fassade gewesen, die uns den Blick auf das Chaos im Innern des Hauses erspart und eine freundliche Illusion erzeugt hätte. Auf dem ersten deutschen Katholikentag nach dem Kriege sprach P. Ivo Zeiger mit Recht die ernste Wahrheit aus, daß wir in Deutschland auch im katholischen Gebiet in der Diaspora leben. Es ist ehrlicher und der Erhaltung der Wachsamkeit nützlicher, wo immer wir können, dieser Tatsache ins Auge zu sehen und sie nicht zu verschleiern.

I.

Die Probe aufs Exempel sind die Menschenrechte. Auch sie sind Gegenstand des Kompromisses geworden und spiegeln die verschiedenen Auffassungen über die für gerecht gehaltene Ordnung der deutschen Gesellschaft und der Beziehung des Individuums zum Staat wider. Die ersten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den Verfassungen der nordamerikanischen Union und ihrer Teilstaaten sowie kurz darauf in der französischen Erklärung von 1789 entsprangen dem einheitlichen Lebensgefühl des späten 18. Jahrhunderts. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung² gibt von dieser Selbstsicherheit in der bekannten Formel Zeugnis, die Generationen von Menschen zum Glaubenssatz geworden ist: Wir halten diese Wahrheiten für in sich einleuchtend, daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie durch ihren Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind und daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.

Die Revolution in Frankreich konnte — so schreibt ein Kommentator der gegenwärtigen französischen Verfassung rückblickend auf die Ursprünge der Demokratie — mit großer Spontaneität und Schnelligkeit zu einem Katalog der Grundrechte gelangen, gleich als ob die Formulierungen, die durch die Reflexion des Jahrhunderts vorbereitet waren, nur so hervorgesprudelt seien³. Die Wurzeln sind vielfältig: die amerikanischen Vorbilder, Rousseau, das Christentum, das Naturrecht in seiner im 18. Jahrhundert erreichten Entwicklungsstufe rationalistischer Entartung. Das Lebensgefühl der Zeit brachte

dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk . . . , um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen: . . .“

² vom Jahre 1776.

³ Vedel, G., *Manuel élémentaire de Droit constitutionnel*, Paris 1949, S. 179 f.

all diese verschiedenen Komponenten auf einen Generalnenner. Es ermöglichte die Reduzierung der Vorstellungen von einer Reform der Gesellschaft auf wenige einprägsame Formeln, für die Menschen bereit waren, auf die Barrikaden zu gehen.

Diese erste Formulierung der Menschenrechte und ihre Nachfolger im 19. Jahrhundert gehen vom Individuum aus und verdichten sich zu einer als klassisch bezeichneten Liste von Freiheitsrechten des Einzelnen, die sich gegen den Staat, d. h. gegen das als ungerecht empfundene gesellschaftliche Machtgefüge, richten: Persönliche Freiheit, Eigentumsfreiheit, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Freiheit der Meinung, der Meinungsäußerung und der Meinungsübermittlung, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und, alle anderen Rechte durchdringend, das Gleichheitsdogma. Sie sind individualistisch gedacht. Sie sichern dem Einzelnen die Möglichkeit der Entfaltung in einer Sphäre, die der öffentlichen Gewalt verschlossen bleibt. Sie gehen von der optimistischen Vorstellung aus, daß der Einzelne, dem Zugriff des staatlichen Machtapparates entzogen, die der menschlichen Würde gemäße Lebensform erreichen werde. Das Bewußtsein, daß die „natura una omnium hominum est“, ist noch nicht verloren. Die Freiheitsrechte, die in jener Zeit den Begriff der Menschenrechte fast ganz ausfüllen, sind deshalb nicht auf das Staatsvolk beschränkt, dessen gesellschaftliche Ordnung in der Verfassung ihre höchste gesetzliche Normierung erhält. Zwar kennt die Erklärung der französischen Konstituante von 1789 Rechte des Bürgers, die sie ohne scharfe Trennung neben diejenigen des Menschen stellt, und auch der Grundrechtsabschnitt der preußischen Verfassung von 1850 spricht von den „Rechten der Preußen“. Damit ist aber keine nationalistische Verengung gemeint; die menschliche Person ist die Quelle dieser in den Verfassungen garantierten subjektiven Rechte, nicht die Staatsangehörigkeit. Zwar kann das Gesetz die Ausländer gewissen Begrenzungen ihrer Entfaltungsmöglichkeit zu Gunsten der Einheimischen unterwerfen, z. B. in der Freizügigkeit, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, doch ist die Gleichstellung in den Freiheitsrechten beim Schweigen des Gesetzgebers die Regel⁴.

II.

In verschiedener Hinsicht wurde die Ungebrochenheit dieser eudämonistischen Konzeption im Laufe des 19. Jahrhunderts beeinträchtigt, um seit dem ersten Weltkrieg und in evidenter Weise in unseren Tagen einem gänz-

⁴ Anschütz, G., Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Bd. I, Berlin 1912, S. 99 ff., 103. Hauriou, M., Précis de Droit constitutionnel, Paris 1923, p. 97: „... les libertés individuelles appartiennent, en principe, à tout être humain, à l'exclusion cependant des droits politiques. Les femmes ont la jouissance des droits non politiques aussi bien que les hommes, les étrangers aussi bien que les nationaux, et même sans distinguer selon qu'ils sont ou non admis à établir leur domicile en France. Il peut se faire, cependant, que l'exercice du droit soit réglementé plus sévèrement pour l'étranger que pour le national.“

Die belgische Verfassung von 1831 überschreibt ihre Grundrechtsteil „Des Belges et de leurs droits“, sieht aber vor, daß Ausländer, die sich auf belgischem Gebiet befinden, in ihrer Person und ihrem Vermögen geschützt werden, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Ausnahmen.

lichen Wandel unterworfen zu werden. Die große Revolution in Frankreich und die von ihrem Elan getragenen Bewegungen in den andern Ländern des europäischen Festlandes wandten sich gegen den Staat der absoluten Monarchie, deren Macht prinzipiell, wenn auch nicht technisch, unbegrenzt war. Die Sicherung der Menschenrechte wurde durch die Beteiligung des Volkes oder seiner gewählten Repräsentanten an der Gesetzgebung erstrebt. Der optimistischen Legende von der Entfaltung des von staatlicher Intervention freien Individuums wurde die andere hinzugefügt, daß die gewählte Legislativkörperschaft das objektiv richtige Recht setzen werde. Der Monarch von Gottes Gnaden wurde durch das autonome Volk und die mit ihm identifizierte Versammlung seiner Vertreter ersetzt. Wie der Monarch der Barockzeit von sich sagen konnte, er sei selbst der Staat, so hieß es am Ende der Entwicklung zur parlamentarischen Demokratie: „Der Staat sind wir.“ Die Macht der abstrakten Größe „Staat“ aber blieb die gleiche und vervollkommnete sich mit der fortschreitenden Technisierung; sie stand nunmehr zur Disposition der Parlamente. Bereits im Zeitalter der konstitutionellen, das heißt durch eine Charte beschränkten Monarchie zeigt sich, daß eine Verfassung, die den Anspruch erhebt, eine oberste positivrechtliche Regelung des sozialen Lebens eines Volkes zu sein, die Freiheitsrechte nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den korrespondierenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft betrachten kann. Das sehen wir vor allem bei den Verfassungen europäischer Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts, die die allgemeine Wehrpflicht festsetzen und sie systematisch dem Grundrechtsteil der Verfassung eingliedern⁵. Den Rechten tritt ein sich mehr und mehr vergrößernder Katalog von Pflichten gegenüber. Die Freiheitsrechte wachsen aus einer Kampfansage gegen den Staat im Laufe einer mehr als hundertjährigen Entwicklung in eine Gesamtregelung des Lebens der staatlich organisierten Menschen in der Gesellschaft hinein.

Dies ist die Entwicklung auf dem europäischen Kontinent und vor allem in Deutschland. Die am Rechtsdenken und vor allem am Staatsgefühl der römischen Antike orientierten Völker neigen zur abstrakten Betrachtung gesellschaftlicher Tatbestände. Der kontinentaleuropäische Sinn für Systematik hat nicht nur die Kodifikation der Privatrechtsgesetzgebung bewirkt, sondern auch die Zusammenfassung der gesamten Ordnung innerhalb des politischen Gemeinwesens, im Staat, durch eine geschriebene Konstitution. Die Verfassung ist grundsätzlich lückenlos, d. h. sie kann, wenn ein Fall eintritt, der nicht ausdrücklich vorgesehen ist, durch die Auslegung aus dem Geist des Ganzen ausgefüllt werden. Sie gibt also auf alle Fragen eine Antwort. So erklärt sich das Streben, die Freiheitsrechte und in zunehmendem Maße die ihnen entsprechenden Pflichten in möglichst genauen Definitionen festzulegen. Das einheitliche Lebensgefühl, das an ihrer Wiege stand, hat im 19. Jahrhundert noch fortbestanden. Dies erwies sich dann, wenn ausnahmsweise eine verfassungsrechtliche Verankerung der Freiheitsrechte fehlte und ihr Schutz in der Praxis des täglichen Lebens allein auf Normen der einfachen

⁵ Z. B. Die Verfassungen Preußens vom 31. 1. 1850, Art. 34 (Preuß. Ges.-Sammlung 1850, S. 17) und Spaniens vom 30. 6. 1876, Art. 3 (Posada, Spanisches Staatsrecht, Tübingen 1914, S. 234).

Gesetze und deren Durchführung in Verwaltung und Rechtsprechung be-
ruhte. So war in der dritten französischen Republik die Deklaration von
1789 nicht Bestandteil der obersten Organisationsgesetze, deren Gesamtheit
die Verfassung ausmachte.

In dem Maße, in dem die Industrialisierung, die Vermehrung der Bevölke-
rung, die Verknappung der Lebensgüter und die Ungleichheit ihrer Verteilung
zunahmen, wurden die Freiheitsrechte und Ansprüche auf soziale Leistungen
gegen den Staat ergänzt und mit diesen unter der Bezeichnung „Grundrechte“
zusammengefaßt, andererseits wurden sie zu Gunsten der Grundpflichten be-
schränkt. Im 19. Jahrhundert trat die gesellschaftliche Ordnung noch derart
als festgefügte Gewalt dem Einzelnen gegenüber, daß die Grundpflichten nur
gelegentlich die Systematik der liberalen Grundrechtskataloge störten. Man
wurde sich noch nicht bewußt, daß in den Grundpflichten die Kräfte zum
Ausdruck kamen, die die Freiheit des Einzelnen vom Staate in der Folgezeit
bedrohen sollten und gegen die keine Gesetzgebung durch das Volk und seine
Parlamente einen hinreichenden Schutz zu bieten vermochte.

Seit dem ersten Weltkrieg ist der Wandel so evident, daß ihn kein Ver-
fassungsgesetzgeber mehr ignorieren kann⁶. In der Weimarer Verfassung
wurde der Versuch gemacht, soziale Grundrechte zu formulieren. Das
19. und das neue Jahrhundert stritten miteinander. Zur Synthese war die
Zeit noch nicht reif. Es ging einerseits um die Wahrung der privaten Sphäre,
andererseits um ihre Begrenzung zu Gunsten derjenigen, die durch die Aus-
übung der Freiheit im Laufe eines Jahrhunderts benachteiligt worden waren.
So wurden Schutz und gleichzeitig Begrenzung des Eigentums definiert.
Neben den liberalen Freiheitsrechten wurden dem Einzelnen subjektive
Rechte auf Leistungen verliehen, die der Staat an ihn zu erbringen hatte.
Die Konzeption von 1789 war damit in ihrer dynamischen Unbedingtheit
zerstört. Die Ausgestaltung der sozialen Prinzipien war in der Weimarer
Verfassung je nach dem Gegenstand verschieden. Das Recht auf Arbeit war
nicht als subjektives Individualrecht, sondern nur als Programm für den
Gesetzgeber formuliert. Das gleiche ist von der Arbeitslosenfürsorge zu sagen.
Ein allgemeines Recht auf Unterhalt bei Bedürftigkeit kennt man in Weimar
nicht, auch nicht das Recht auf soziale Sicherheit, das bei den Diskussionen
um eine internationale Menschenrechtscharta eine Rolle spielt. So hat man
den zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung, der die Überschrift
„Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ trug, wegen seines Kom-
promißcharakters und seiner Unklarheiten als interfraktionelles Partei-
programm bespötteln können. Es gelang der ersten deutschen Republik noch
nicht, eine Wirtschaftsverfassung aufzustellen und sie zum Bestandteil der
politischen Gesamtordnung zu machen.

⁶ 2. Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919; die in den Jahren 1946/47 ent-
standenen Verfassungen der Länder Baden, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-
Baden, Württemberg-Hohenzollern (W e g e n e r, Die neuen deutschen Verfassungen, Essen 1947) und
die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1950 (GVOBL. Nordrhein-Westfalen
1950, S. 127); die Präambel der französischen Verfassung vom 27. 10. 1946 (über ihren Rechtscharakter
s. Vedel, a. a. O. S. 326; Text, ds. S. 586); die italienische Verfassung vom 27. 12. 1947 (vgl.
Falco ni, V., Costituzione della Repubblica Italiana, Sec. Edizione, 1949); die japanische Ver-
fassung vom 3. 5. 1947 (U. S. Departement of State Publication 2836).

So ist die Weimarer Verfassung ein Dokument, das von der Unausgeglichenheit der Anschauungen vom Wesen des Menschen und von den Aufgaben des Gemeinwesens zu dem Zeitpunkt Zeugnis ablegt, in dem das Jahrhundert des liberalen Individualismus in der Katastrophe des ersten Weltkrieges tödlich getroffen, aber noch nicht völlig überwunden war. Seitdem das Volk selbst zum Staat geworden war, hätte es einer neuen Konzeption vom Wesen und den Aufgaben des Staates bedurft. Es lag ein gewisser Widersinn darin, durch Grundrechte in den Verfassungen die Individuen vor der Staatsgewalt zu schützen, an der sie selbst teilhatten. Die Frage nach den höchsten Werten, an die jede menschliche Gemeinschaft gebunden ist, konnte nicht mehr, der Legende des demokratischen Parlamentarismus zufolge, mit dem Hinweis auf die Unfehlbarkeit des Volkes und seiner Abgeordneten beantwortet werden. Die Gleichung: Recht ist das vom Parlament beschlossene Gesetz, die die Vertreter einer positivistischen Rechtswissenschaft aufgestellt hatten, ging nicht mehr auf. Die Ansichten vom Zweck und der Begrenzung des Staates klapften zu weit auseinander. Der Staatszweck, auf den sich die Volksvertreter hätten einigen können, entzog sich in der Übergangszeit der geistigen Krise der Definition. Der Katalog der Grundrechte und Grundpflichten regelte also eine Vielzahl gesellschaftlicher Tatbestände, teils in allgemeiner Übereinstimmung mit einem fortbestehenden liberalen Lebensgefühl, teils als Kompromiß zwischen verschiedenen Antagonismen. Vom Pathos gegen den Tyrannen, das der großen Revolution des 18. Jahrhunderts innewohnte, ist in den Formulierungen der Juristen nicht mehr viel zu spüren.

In den beiden führenden angelsächsischen Ländern kann die Entwicklung nicht, wie auf dem Kontinent, an den Verfassungsurkunden abgelesen werden: Die Unabhängigkeitserklärung der USA richtete sich gegen die mit der Gewalt des Mutterlandes identifizierte Herrschaft des britischen Königs und speiste sich also — *mutatis mutandis* — aus denselben Quellen wie die kurz darauf folgende kontinentale Revolution. Die verfassunggebende Versammlung von Philadelphia war jedoch in der Normierung der Menschenrechte zurückhaltend. Diese sind vielmehr erst in der Verfassungsergänzung von 1791 in knappen Formulierungen enthalten. Sie gipfeln in dem bekannten Satz, daß niemand seines Lebens, der Freiheit und des Eigentums „without due process of law“ beraubt werden dürfe. 80 Jahre später wurde der gleiche Schutz auch für die Einzelstaaten der Union im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen vorgeschrieben⁷. Es war die Aufgabe der Gerichte, dieser allgemeinen Richtlinie jeweils im Einzelfall zu der Anwendung zu verhelfen, die der Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen in jeder Stufe der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung erforderte. Es ist ihnen, insbesondere dem Obersten Bundesgerichtshof, gelungen, in der Rechtsprechung den Kontakt zu dem allgemeinen Lebensgefühl des amerikanischen Volkes und seinen Vorstellungen von einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung nicht zu verlieren. Die einzige lebensgefährliche Erschütterung, die die Union erlebt hat

⁷ 5. und 14. Amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

— der Bürgerkrieg —, war keine soziale Revolution im kontinentalen Sinne. So sind die Zusatzartikel von 1791 und 1868 auch heute noch die allgemein bejahte Verfassungsnorm. Ihre unpräzise Fassung gestattet es, daß die Gerichte sie gegebenenfalls auch den wirtschaftlichen Wandlungen anpassen. Es ist selbstverständlich, daß im einzelnen heftige Auseinandersetzungen geführt werden, so z. B. über die tatsächliche Gleichbehandlung der Rassen und die Auslegung des Verfassungsartikels, der das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft⁸. Die Verfassung als solche ist indes nicht im Streit.

Das englische Volk hatte das Glück, nach den Kämpfen des 17. Jahrhunderts keine Revolution mehr zu erleben. Die Habeas-Corpus-Akte z. B. ist ein Verfassungsgesetz, könnte aber von jedem Parlament abgeändert werden. Es gibt bei dem Fehlen einer geschriebenen Verfassungsurkunde keine über dem Gesetz stehende Norm. Die Abneigung der Engländer zur abstrakten Regelung gesellschaftlicher Tatbestände pro futuro hat nicht nur die Aufstellung juristisch durchdachter Grundrechtskataloge verhindert; sie hat auch zur Folge, daß bis zum heutigen Tage ein lückenloser gerichtlicher oder verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht besteht⁹. Die gesellschaftliche Ordnung hat sich bis in die jüngste Zeit als genügend gefestigt erwiesen, daß Bedrückungen der Freiheit als rechtswidrig empfunden werden. Die soziale Revolution ohne äußeren Umsturz, die sich zur Zeit in England vollzieht, wirft die Frage auf, ob das englische Volk zu neuen gesellschaftlichen Leitbildern gelangen wird.

Die auf dem Kontinent beliebte Kodifikation der Grundrechte hat den Vorzug, die Krisen offenbar zu machen. Sie dient, um in einem Bilde des gerichtlichen Verfahrens zu sprechen, als Tatbestandsaufnahme. Ihr Nachteil ist, daß eine Kompromißformulierung verschiedener widerstreitender Ansichten dazu führt, den Partnern ihre Gegensätze in allen Konsequenzen bewußt zu machen und dadurch das Kompromiß zu erschweren. Wie dem auch sei: die kontinentale Entwicklung hat sich weniger kontinuierlich vollzogen als die angelsächsische. Jede Erschütterung bedurfte eines theoretischen Ausdrucks in einer abstrakten Formel.

III.

Als nach dem Zusammenbruch der staatlichen Organisation in Deutschland und nach der Zwischenperiode der Ausübung aller Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte dem deutschen Volke zunächst in den Ländern und dann im westdeutschen Bund gestattet wurde, sich eigene Verfassungen zu geben, standen die Parlamente, die die Entwürfe aufstellten, vor der Frage, ob sie das Verhältnis des Einzelnen zum und im Staat wieder in einem Katalog oberster Grundsätze zusammenfassen sollten. Konnten die Individualrechte und das politisch-soziale Programm derart in Worte gegossen

⁸ 1. Zusatzartikel von 1791.

⁹ Erst vor kurzem ist wenigstens eine weitgehende staatliche Haftung für Schäden eingeführt worden, deren Zufügung den staatlichen Organen zugerechnet wird (Crown Proceedings Act. 1947).

werden, daß das Volk darin den Ausdruck einer gerechten Ordnung seiner staatlichen Gemeinschaft erblickte? Konnten die in dem zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung enthaltenen Unzulänglichkeiten überwunden werden oder war die Zerstörung der Gemeinsamkeiten im Volke während der drei Jahrzehnte, die dazwischenlagen, noch weiter fortgeschritten?

In einem Punkt hob sich die Lage der Verfassungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern von derjenigen der Weimarer Nationalversammlung günstig ab: Es gab wieder ein echtes liberales Freiheitspathos in Deutschland, auf das sich nach dem menschenunwürdigen nationalsozialistischen System das ganze Volk: Christen, Liberale und Sozialisten einigen konnten. Die Zeit der Unterdrückung hatte den alten klassischen Freiheitsrechten wieder neuen Glanz verliehen, Es hatte wieder eine staatliche Macht gegeben, die nicht mit dem Staatsvolk identifiziert werden konnte, deren Übermacht sich der Einzelne, der nicht bereit war, sich zur herrschenden Gruppe zu bekennen, schutzlos gegenüber sah. Der Gegensatz Individuum — öffentliche Gewalt war wieder in seiner alten Schärfe sichtbar geworden. Der Ruf nach der Freiheit hatte also wieder echten revolutionären Klang.

Der Sehnsucht nach ihrer Verwirklichung standen aber Kräfte entgegen, die die Verfassungsgarantie von Freiheitsrechten als leere Deklamation erscheinen lassen konnten. Die Vertreibung der Ostdeutschen hatte nicht nur das Rechtsgefühl als solches getroffen, sondern auch Zustände in Deutschland geschaffen, die die praktische Durchsetzung von manchem der ältesten und festesten Sätze auf vorerst nicht absehbare Zeit in das Reich der Träume verwiesen. Die Freizügigkeit und die Wohnungsfreiheit wurden sogar ausdrücklich im Grundgesetz eingeschränkt¹⁰. Für die Flüchtlinge aus der Ostzone gilt ein besonderes Gesetz über die Notaufnahme¹¹. Die Anwesenheit fremder Truppen in Deutschland hinderte einen von deutschen Gerichten nachprüfbaren Rechtsschutz gegen Freiheitsbeschränkungen auf alliierte Anordnung. Diese offenkundigen Tatsachen trugen dazu bei, dem Volke den Glauben an die Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlicher Grundsätze zu erschweren¹². Trotzdem entschloß man sich bereits in den im Winter 1946/47 ergangenen Verfassungen der süddeutschen Länder zur ausführlichen Regelung der Grundrechte und bezog das gesamte soziale Leben ein. Man wollte dadurch zum Ausdruck bringen, daß diese Grundsätze zum notwendigen Bestandteil des Gemeinschaftslebens gehörten und daß man jede Ordnung als unvollkommen empfinde, die nicht die Annäherung der Wirklichkeit an das Ideal in dem Maße durchsetzt, in dem dies überhaupt im 20. Jahrhundert unter den deutschen Verhältnissen möglich ist. Die Verfassungsgesetzgeber fühlten also ebenso wie die französische Konstituante von 1789, als sie

¹⁰ Artikel 11, 13, 117 Abs. 2.

¹¹ Bundesgesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. 8. 1950 (BGBl. 1950, S. 367).

¹² Im Besatzungsstatut vom 12. 5. 1949 (§ 5) verbürgen sich die Besatzungsbehörden dafür, daß alle Besatzungsdienststellen die Grundrechte jedes Staatsbürgers auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme, auf anwaltliche Vertretung, auf Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf eine unparteiische und unverzügliche Gerichtsverhandlung achten werden (Sammelblatt 1951, S. 283). Für die Zeit vor Erlaß des Besatzungsstatuts s. Partsch, K. J. in „Ordo“, 1948, S. 213—273.

verkündete: „Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée . . ., n'a point de constitution“¹³.

Von dieser Überzeugung ließen sich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates mit Ausnahme der Kommunisten leiten, als sie das Grundgesetz schufen. Es bestand unbestrittene Übereinstimmung, daß man Deutschland wieder zu einem Rechtsstaat machen müsse. Die klassischen Freiheitsrechte wurden in die Verfassung aufgenommen, wobei man die Formulierungen gegenüber Weimar zu verbessern versuchte.

„Rechtsstaat“ ist zunächst ein formaler Begriff. Er besagt, daß im Staatsleben alles nach den Gesetzen und den ungeschriebenen Rechtsnormen zugeht. Diese Definition genügt, solange das Verhältnis zum Recht unproblematisch ist. Deshalb konnte Franz Schnabel sagen, die Verwirklichung des Rechtsstaates sei die große historische Leistung des Liberalismus im 19. Jahrhundert gewesen¹⁴. Die Entartung des Rechtsstaates in einer Epoche, in der das Recht im Sinne einer gerechten Ordnung mit dem unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommenen Gesetz gleichgestellt wurde, führte nach zwei Weltkatastrophen zu der allgemeinen Erkenntnis im Bewußtsein der Menschen, daß der Begriff des Rechts einer wertphilosophischen Ausfüllung bedürfe.

In den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates kamen drei Motive zur Geltung: das christlich-naturrechtliche, das sozialistische und das liberale. Diese Richtungen bezeichnen verschiedene Ausgangspunkte, ohne unbedingt in allen Fragen zu gegensätzlichen Ergebnissen zu gelangen. Die sozialistische Komponente betont die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft durch Einschränkung der an und für sich bejahten Freiheitsrechte des Individuums; sie fordert die Aufnahme eines sozialen Programms in den Staatszweck und berührt dadurch indirekt das liberale Dogma der freien Entfaltung des Individuums; denn es gibt keine soziale Sicherheit ohne Freiheitsbeschränkung. Die christlich-naturrechtliche Auffassung begrenzt die Staatsgewalt durch oberste, nicht vom Menschen stammende Persönlichkeitsrechte. Sie kann je nach der historischen Situation eine liberale oder sozialistische Akzentuierung haben.

Die Streitpunkte, die im Wege des Verfassungskompromisses der zu Eingang meiner Ausführungen geschilderten Art geschlichtet werden mußten, betrafen hauptsächlich zwei Fragen, in denen aus dem Naturrecht abgeleitete Sätze der menschlichen Disposition unabdingbare Grenzen ziehen: das Eigentums- und das Erziehungsrecht. Es zeigte sich, daß die Eigentumsgarantie nicht mehr in einer detaillierten Formel gefaßt werden kann, ja daß eine wirkliche Garantie durch juristische Mittel nicht möglich ist. Der Erklärung des Grundgesetzes, daß das Eigentum gewährleistet werde, folgt sofort der weitere Satz, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden¹⁵. Es ist bezeichnend, daß das Recht auf Eigentum bei allen nicht dem Kommunismus verfallenen Völkern anerkannt wird und daß es in unbedingter, lapidarer Form in die Deklaration der Menschenrechte

¹³ Art. 16 der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

¹⁴ Schnabel, Fr., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II, 2. Auflage 1949, S. 104.

¹⁵ Art. 14, Abs. 1, ebenso schon Art. 153, Abs. 1 der Weimarer Verfassung.

der Vereinten Nationen aufgenommen worden ist. Als aber die Vereinten Nationen und später die Beratende Versammlung des Europarates den Versuch machten, aus der Deklaration diejenigen Bestimmungen herauszusuchen, zu deren Durchführung die Staaten gewillt waren, sich vertraglich zu verpflichten, mußte man den Eigentumsartikel — wenigstens in den ersten Entwürfen — weglassen. Nicht nur die Grenze des Eigentums, sondern auch sein Inhalt ist der Gesetzgebung unterworfen. Jedoch hat man in zweifacher Hinsicht den Versuch gemacht, dem Gesetzgeber Schranken zu setzen: Für Enteignungen muß eine Entschädigung gewährt werden, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Ferner ist es nicht möglich, das Eigentumsrecht als solches derart zu beschränken, daß es praktisch völlig ausgehöhlt wird¹⁶. Kein Grundrecht darf in seinem Wesen angetastet werden. Die Spanne, die dem Gesetzgeber verbleibt, ist aber groß genug, um zu Streitfragen Anlaß zu geben, bei denen die christliche Soziallehre berührt ist.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Rechte der Kirche als einer göttlichen Institution sind nicht in dem Umfang berücksichtigt worden, den christliche Abgeordnete gefordert hatten. Hier erhebt sich besonders die Frage, inwieweit Christen und Nichtchristen in einer demokratischen Verfassung in der Lage sind, einen Frieden des ausgleichenden Kompromisses und der aktiven Zusammenarbeit zu schließen oder nur einen Waffenstillstand. Wir stehen nicht nur in Deutschland vor der Tatsache, daß wir in einem Staatswesen mit Menschen zusammenleben, die nicht unserer Überzeugung sind. Die von der demokratischen Staatsform hervorgebrachten und geschützten Institutionen — Volksvertretung, parlamentarische Regierungskontrolle, rechtsstaatliche Verwaltung und unabhängige Gerichte — haben gezeigt, daß sie relativ am besten geeignet sind, die Freiheit des Menschen als einer sittlichen Persönlichkeit zu erhalten. Sie bieten dem Menschen des 20. Jahrhunderts das hic et nunc erreichbare Höchstmaß an Chancen, seine gottgegebene Willensfreiheit zu nutzen, um sein ewiges Heil zu fördern. In diesem Sinne haben die Ideen, die im Interesse des Christentums das Bekennen zur Demokratie forderten, sich als richtig erwiesen, nachdem mit der Verurteilung des Sillon in Frankreich vor 40 Jahren die Grenzen aufgewiesen waren, jenseits derer die Identifizierung des Katholizismus mit einer bestimmten Staatsform unmöglich ist. Die Zulässigkeit des echten Kompromisses besteht nicht bei der verfassungsrechtlichen Verankerung von Regeln, die dem vom Lehramt der Kirche verbindlich interpretierten Sittengesetz widersprechen.

Die Rechtsordnung regelt das äußere Verhalten der Menschen im Verkehr miteinander und ihr Verhältnis zur Gemeinschaft. Auf dem Boden der philosophischen Rechtslehre, die der Christ vertritt, weil er in der Natur die Offenbarung Gottes *lumine rationis humanae* erkennt, kann es kein vom natürlichen Sittengesetz losgelöstes Recht geben. Die menschlichen Gesetzgeber sind aber nur durch wenige, mit der Vernunft *per conclusionem* aus der *lex naturalis* ableitbare Sätze in eindeutig bestimmbarer Weise gebunden.

¹⁶ Art. 19.

Das Naturrecht übt gegenüber der Masse des positiven Rechtes nur eine Kontrollfunktion aus. Innerhalb dieser Grenzen ist der Raum für das Kompromiß. Es kann also einen Frieden, nicht nur eine Waffenruhe zwischen katholischen und andersdenkenden Politikern geben, die im Rahmen einer Staatsverfassung Grundrechte formulieren. Ein Zusammenwirken miteinander zur Rettung der menschlichen Freiheit ist möglich.

Der derzeitige Dekan der Juristenfakultät Freiburg in der Schweiz, Wilhelm Oswald, schreibt zu diesem Problem:

„Eine religiöse Erklärung der Freiheitsrechte kann einen Einfluß auf die rechtliche Sicherung des Menschen im Gesamtbewußtsein der Völker nur erzielen, wenn sie sich im Gespräch mit Andersdenkenden auf dem allgemein menschlichen Erkenntnisgrund hält. Die typisch konfessionell glaubensmäßig begründeten Erkenntnisse sollten außerhalb einer allgemeinen Diskussion über die Freiheitsrechte bleiben. Es wird damit keineswegs dem einzelnen der Verzicht auf den persönlichen Glauben zugemutet... Das Menschenrecht Gewissensfreiheit behält seine Geltung. Wohl aber wird vom konfessionell Gebundenen der menschliche Großmut erwartet, im Gespräch über die Freiheitsrechte sich der Gedankenfolge der menschlichen Vernunft anzupassen.“¹⁷

In den Schriften von Oswald von Nell-Breuning klingt eine ähnliche Auffassung an, wenn er vom sog. objektiven Staat spricht¹⁸: Die menschliche Gesellschaft sei der in Raum und Zeit verlaufende, verbindlich vorgegebene Handlungszusammenhang der Menschen zur Verwirklichung der objektiven Kulturwerte. Solange wir am menschlichen Erkenntnisvermögen nicht grundsätzlich irre werden wollen, müssen wir — so Nell-Breuning — daran festhalten, daß es dem Menschen grundsätzlich und darum auch im gesellschaftlichen, öffentlichen und staatlichen Leben möglich ist, wahre Werte und Scheinwerte zu unterscheiden. Auch bei tiefgreifenden weltanschaulichen Gegensätzen läßt sich ein ansehnlicher gemeinsamer Bestand an echten Werten feststellen.

Diese Betrachtung geht von einer optimistischen Beurteilung der vernunftgemäßen menschlichen Einsichtsfähigkeit aus. Die Gruppen des demokratischen Staatswesens, die die Gesellschaft tragen, bejahen aus verschiedenen Motiven und mit verschiedener Begründung dieselben Werte. So sehr die Rangskala der Werte, die jede von ihnen nach ihrem eigenen Bilde von gesellschaftlicher Ordnung besitzt, von derjenigen der anderen abweichen mag: Sie treffen sich in Werten, die allen gemeinsam sind. Jede Gruppe kann in dem Kompromiß, das die Sicherung dieser Werte zum Verfassungsgesetz der staatlich geformten Gesellschaft erhebt, nur einen Teil ihrer Ziele verwirklichen. Sie verzichtet nicht auf die Durchsetzung der übrigen, aber sie akzeptiert das Kompromiß, weil es in ihren Augen einen echten Wert mit den Mitteln der Rechtsordnung sichert.

¹⁷ Oswald, W., Die Freiheitsrechte in religiös-metaphysischer Sicht, in: „Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Herausgegeben von den Juristischen Fakultäten der schweizerischen Fakultäten.“ S. 19 bis 36, 32/3.

¹⁸ Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik, Heft 2: Zur christlichen Staatslehre. Freiburg i. Br. 1948, S. 23.

Das Kompromiß besteht also nicht in der Preisgabe von Werten um eines Vorteils willen. Die Schnittpunkte der Wertskalen der verschiedenen Gruppen werden aufgesucht, die gemeinsamen Werte definiert und unter Verfassungsschutz gestellt.

Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ist ein Zeichen der Krise unserer Gesellschaft. Aber es zeigt den einzig gangbaren Weg des Zusammenlebens weltanschaulich getrennter Gruppen in einem modernen Staat. Die „objektiven“ Werte sind sicherlich nur ein Teil des Gesamtgebäudes der christlichen Gesellschaftslehre. Sie sind auch kein unabänderliches Gefüge von Werten, die überall und zu allen Zeiten in gleichem Umfang bejaht werden. Mit dieser Einschränkung läßt sich der Begriff des „objektiven“ Staates als des Gemeinwesens akzeptieren, in dem die von den verschiedenen weltanschaulichen Richtungen übereinstimmend bejahten Werte ausreichen, um der res publica einen dauernden Halt zu geben.

IV.

Das Grundgesetz hat sich nicht von Gott als dem Urgrund alles Geschaffenen abgeleitet. Es baut aber auf dem gemeinsamen Glauben an die Würde der menschlichen Person auf. Im ersten Artikel heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Daraus folgt das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit: die klassischen Menschenrechte des Grundrechtskatalogs sind nichts anderes, als die Anwendung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte auf die einzelnen Äußerungen der menschlichen Freiheit. Die Würde des Menschen ist also der objektive Wert, auf den man sich geeinigt hat.

Als Christen wissen wir, daß diese Lösung unvollkommen ist. Sie kann der Ausdruck der Wahrheit sein, daß der Mensch in seiner Würde zu achten ist, weil er eine unsterbliche Seele besitzt. Sie kann aber auch zur Verschleierung des Irrtums von der menschlichen Autonomie dienen. Es handelt sich also um eine Kompromißformel, in die der Christ seinen Glaubenswert hineinlegen kann, ohne daß es dem Andersdenkenden verwehrt ist, sich nicht zur christlichen Wahrheit zu bekennen.

Die Verträge der christlichen Staaten des Abendlandes, zwischen denen sich das Völkerrecht bildete, wurden bis in nicht allzuferne Vergangenheit im Namen der einen und unteilbaren Dreieinigkeit abgeschlossen und stellten dadurch die staatliche Verpflichtung unter die Anrufung Gottes im Sinne der christlichen Offenbarung. In den Abkommen, an denen das osmanische Reich beteiligt war, wählte man statt dessen die Eingangsformel „Im Namen des allmächtigen Gottes“ und überließ es jedem Partner, die Vorstellung von Gott seiner eigenen Religion zu entnehmen. Auf diese Weise konnte die abendländische Völkergemeinschaft über ihren ursprünglichen Bereich hinaus ausgedehnt werden. Es dauerte lange, bis sich die Notwendigkeit einer gegenseitig verbindlichen Ordnung, die auch Nichtchristen umfaßte, durchsetzte.

Die ersten Kapitulationen der französischen Könige mit den osmanischen Sultanen wurden als Verrat an der Sache des Christentums aufgefaßt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts war die internationale Verflechtung so stark geworden, daß man die Türkei ausdrücklich in das europäisch-abendländische Konzert aufnahm.

Wir stehen — auf den innerstaatlichen Bereich übertragen — in einer ähnlichen Entwicklung. Das Verfassungskompromiß zwischen den verschiedenen Richtungen innerhalb der Schranken des Sittengesetzes ist in den Demokratien des 20. Jahrhunderts der einzige Weg, die Entfaltung des Menschen durch die Mittel der Rechtsordnung zu sichern.

Die Grundrechte der Bonner Verfassung stellen den gemeinsamen Nenner dar, auf den sich das Wertbewußtsein der Deutschen noch bringen läßt. Ihr liberales Pathos entspricht der allgemeinen Überzeugung. Die streitigen Punkte, insbesondere die kulturellen Fragen und die Probleme der Sozial- und Wirtschaftsordnung, sind nur angedeutet, aber nicht im einzelnen geregelt worden. Man hat sie teilweise den Verfassungen der Länder, teilweise der Entwicklung der Bundesgesetzgebung überlassen.

Zu einer authentischen Definition des modernen Staates und seiner Zwecke ist also Bonn ebensowenig wie Weimar gelangt. Die Zeit ist für eine solche Selbsterkenntnis immer noch nicht reif. Das gemeinsame Wertmaximum aller Deutschen begreift zweifellos die alten Freiheitsrechte in sich; es umfaßt ferner das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer stärkeren Begrenzung der Individualrechte, als sie die liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts anerkannte. Die Akzente sind von dem liberalen auf den sozialen Rechtsstaat verschoben.

Die Menschenrechte können im 20. Jahrhundert nicht mehr für sich allein gesehen werden. Die subjektiven Rechte gegen den Staat erzeugen zunächst die entsprechenden Grundpflichten. Auch diese Antithese folgt noch der Denkweise des durch die große Revolution eingeleiteten vergangenen Jahrhunderts. Der neue Versuch einer Kodifikation, die dem Wesen der modernen Gesellschaft gemäß ist, wird von dem Wert, der unter Verfassungsgarantie gestellt werden soll, ausgehen müssen, also vom Eigentum, der Familie, der Selbstverwaltung beruflicher und kommunaler Verbände, und dann im Rahmen der Institution die Stellung des Einzelnen in seinen Rechten und Pflichten bestimmen müssen.

Die liberalen Rechte, die Gemeingut der abendländischen Völker geworden sind, werden auch in diesem neuen Gesamtbild der gesellschaftlichen Ordnung ihren Platz behalten.

Die liberale Gegensätzlichkeit „Einzelner gegen Staat“ ist von Hause aus nicht der Ansatzpunkt der christlichen Staatsidee. Die Übermacht des modernen Staates und der Mangel einer menschenwürdigen, der Heilsbestimmung des Menschen gerecht werdenden Ordnung hat die Christen an die Seite derer treten lassen, die die öffentliche Gewalt zur Erhaltung ihrer Freiheit beschränken wollen.

Maurice Hauriou hat die Bedeutung der rechtlich geformten objektiven Ordnung im Verhältnis zu den subjektiven Antrieben Freiheit und Macht in

der kurzen Formel umschrieben: „L'ordre n'est qu'une limite, le droit n'est qu'une limite.“¹⁹ Das Recht grenzt die sozialen Gewalten ein, aber es schafft sie nicht. Die Rechtsordnung kann der von der Einheit des Glaubens abgefallenen modernen Gesellschaft nicht die gemeinsame metaphysische Orientierung zurückgeben.

Durch rechtstechnische Mittel allein — Verfassungsgarantie, umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit und gesetzmäßig handelnde Behörden — läßt sich dieses Ziel nicht erreichen. Sie sind aber ein wichtiges Mittel, das zu unserer Disposition steht, um im Bereiche des Verkehrs mit dem Nebenmenschen und mit der staatlichen Gewalt in der unter der Erbsünde leidenden Welt die Verwirklichung der göttlichen Erlösung zu fördern.

Die Durchsetzung der Grundrechte, die unsere Verfassung erneut proklamiert hat, ist in der Zeit des Übergangs und der Unsicherheit, in der wir leben, ständig bedroht und nur unvollkommen erreichbar. Wir müssen hoffen, daß dieser Zustand nicht lange genug anhält, um die Skepsis in die Wirksamkeit von Verfassungssätzen, der man so häufig in Deutschland begegnet, so zu steigern, daß die Überzeugung vom Wert der Menschenrechte als eines unverzichtbaren Bestandteils der gesellschaftlichen Ordnung verloren geht. Die Gefahr entsteht aus dem Bedürfnis nach Sicherheit, das in hoffnungslosen Massen das Streben nach Freiheit ersticken kann. Ohne ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit gedeiht die Freiheit allerdings nicht. Der moderne Staat muß also bestrebt sein, sie zu gewähren, so gut er es vermag. Aber sofort erhebt sich ein Einwand. Die Freiheit wird durch die Ausweitung der staatlichen Fürsorgeaufgaben bedroht. Auch das Zuviel an sozialer Sicherheit kann dem Heil des Menschen entgegenwirken, weil sie ihm die Verantwortung für sich selbst abnimmt. Die Grenze ist im Nachkriegsdeutschland mit seinen unausgeglichenen Verhältnissen, den Millionen von Flüchtlingen und durch die Kriegsfolgen leidenden Menschen sicherlich zur Zeit nicht erreicht. Aber sie kann überschritten werden, wenn das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen so schwach ist, daß er bereit ist, die Freiheit zu verkaufen.

Die Menschenrechte sind im Namen Deutschlands mißachtet worden. Das deutsche Volk hat sie wieder zum Wesensbestandteil seiner Grundordnung gemacht. Es bemüht sich, sie nach seinen Kräften zu verwirklichen. Wir Christen glauben, daß der Mensch als das Ebenbild Gottes erschaffen wurde und daß dies seine Würde ausmacht. Wir sind daher im Gewissen verpflichtet, durch die Anwendung der Menschenrechte im öffentlichen Leben den freien Raum zu erkämpfen und zu erhalten, den die Seele braucht, um im irdischen Leben ihr Heil zu wirken. Wir gehen diesen Weg mit den andern gemeinsam, denen die Würde der Person ein hohes Gut ist, mögen sie auch in dem Irrtum befangen sein, die Freiheit ohne Gott durch eine autonome Ethik bewahren zu können.

Die christliche Haltung zum Staat erschöpft sich nicht in der Achtung der gefährdeten Rechte der Einzelnen. Auch ihr Gesetz ist das erste und größte Gebot: die Liebe zu Gott und den Menschen.

¹⁹ Précis de Droit constitutionnel, 1923, S. 67.